

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Mauth über die Gestaltung von Garagen und Grenzgaragen (auch Carport) und überdachte Stellflächen

Aufgrund der Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 91 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBL S.433 berichtigt 1998 S. 270). Geändert durch Art. 45 Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz vom 10.7.1998 (GVBl. S. 389), Gesetz vom 24.7.1998 (GVBl. S. 439), § 15 Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senates vom 16.12.1999 /GVBl. S. 521) und § 7 Bayerisches UVP-Richtlinie Umsetzungsgesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 /GVBl. S. 196) geändert durch § 1 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.3.1999 (GVBl. S. 86), § 2 Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27.12.1999 (GVBl. S. 542) und Art. 2 Zweites Verwaltungsreformgesetz vom 28.3.2000 (GVBl. S. 136) erläßt die Gemeinde Mauth durch Satzung folgende örtliche Bauvorschrift:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Garage (offene und geschlossene Garage) im Sinne von § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Garagen VO vom 30. Nov. 1993 (GVBl. S. 910) geändert durch § 3 der Verordnung vom 8. Dez. 1997 /GVBl. S. 822) einschließlich Grenzgaragen nach Art. 7 Abs. 4 BayBO innerhalb des Gemeindegebietes unterliegen den besonderen Anforderungen und Beschränkungen des § 2 dieser Satzung.
- (2) Soweit Bebauungspläne keine Festsetzungen über die Gestaltung von Garagen beinhalten, gilt diese Satzung.

§ 2 Gestaltung

- (1) Die Dachausführung ist dem Hauptgebäude anzugleichen.
- (2) Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der öffentlichen Straße (Zufahrt) ist ein Abstand zur Garage von mindestens 3 Meter einzuhalten (Stellfläche).

§ 3 Abstand zur Grundstücksgrenze (Nachbar)

- (1) Um einen ortsüblichen und gestalterisch ansprechenden Dachüberstand an allen Gebäudeseiten zu ermöglichen können alle Garagen im Sinne von § 1 Abs. 1, die ansonsten den Anforderungen des Art. 7 Abs. 4 BayBO entsprechen, auch in einem Abstand bis zu 1,5 Meter von der Grenze entfernt, errichtet werden. § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist allerdings zu beachten.

§ 4 Abweichungen, Verhältnis zu Bebauungsplänen

- (1) Abweichungen regelt Art. 63 Abs. 1 Nr. 1a BayBO.
- (2) Anträge für Abweichungen sind schriftlich bei der Gemeinde Mauth einzureichen.
- (3) Über die Gewährung von Abweichungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Garagen im räumlichen Geltungsbereich von Bebauungsplänen, soweit nicht im Bebauungsplan ausdrücklich abweichende Regelungen im Sinne des § 2 festgesetzt sind.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.7.1994 außer Kraft.